



# **Allgemeine Anforderungen an Packmitteln der Emmi Schweiz AG (für Lieferungen in die Schweiz)**

---

Gültig ab 15. Januar 2025 / AA3355 / Version 16

## **1. Sinn und Zweck**

Dieses Dokument beschreibt gesetzliche und sonstige Anforderungen, denen das an Emmi gelieferte Verpackungsmaterial entsprechen muss.

## **2. Gültigkeit**

Das vorliegende Dokument gilt für sämtliche Lieferungen von Verpackungsmaterial an Emmi. Die Erfüllung der Anforderungen ist Voraussetzung für Lieferungen von Verpackungsmaterial. Der Lieferant bestätigt die Anerkennung des Dokuments mit einer rechtsgültigen Unterschrift. Produktbezogene Ausnahmen und inhaltliche Abweichungen müssen in der jeweiligen Spezifikation beschrieben sein.

Die vorliegende Dokumentenversion verliert mit Zustellung und Anerkennung einer überarbeiteten Version Ihre Gültigkeit.

Im Sinne dieses Dokuments gelten als Packmittel jene mit direktem und/oder indirektem Lebensmittelkontakt (Abklatsch/Set-Off in Stapeln oder Rollen, Transfer über die Gasphase).

Die allgemeinen Anforderungen an Packmittel werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf mit Regelungen hinsichtlich Konformität ergänzt.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

In den nachfolgenden Abschnitten sind die rechtlichen Grundlagen für Packmittel aufgeführt. Bindend sind ausschliesslich jene Verordnungen (Richtlinien etc.) und Teile davon, in deren Geltungsbereich das gelieferte Verpackungsmaterial fällt.

### **3.1. Schweiz**

- (a) Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) (SR 817.02)
- (b) Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände (SR 817.023.21), inklusive der neuen Durchfarberegulierung und Anhang 15i
- (c) Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (SR 817.023.11)



### 3.2. Europäische Union (EU)

- (a) 1935/2004/EC: Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- (b) 10/2011/EU: Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- (c) 75/324/EEC: Richtlinie über Aerosolpackungen inkl. Änderung 1994/1/EC
- (d) 2023/2006/EC: Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- (e) 94/62/EC: Directive on packaging and packaging waste
- (f) 2009/48/EEC: Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug
- (g) 1907/2006 VO EG REACH Verordnung
- (h) 450/2009 VO EG aktive und intelligente Materialien
- (i) 2022/1616 VO EG über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff
- (j) XXXVI Papier: Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)
- (k) Metalle & Legierungen: Technical Document Council of Europe, 13.02.2002

### 3.3. USA (FDA, CFR 21 Chapter I, 01.04.2009)

- (a) 1174.5 - 174.6: Indirekte Lebensmittelzusatzstoffe: Allgemeines
- (b) 175.105 - 175.390: Indirekte Lebensmittelzusatzstoffe: Klebstoffe und Bestandteile von Beschichtungen
- (c) A176.110 - 176.350: direkte Lebensmittelzusatzstoffe: Papier und Kartonagenbestandteile
- (d) 177.1010 - 177.2910: direkte Lebensmittelzusatzstoffe Polymere
- (e) 178.1005 - 178.3950: direkte Lebensmittelzusatzstoffes: Hilfsstoffe, Produktionshilfen und Desinfektionsmittel

## 4. Anforderungen an Packmittel

### 4.1. Qualität allgemein, Anforderungen an die Spezifikation

Lieferungen des Lieferanten haben den in den rechtsgültig unterzeichneten Produktspezifikationsblättern festgehaltenen, technischen, physikalischen, mikrobiologischen und chemischen Parametern der jeweiligen Produkte zu entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, in der Spezifikation sämtliche eingesetzten Rohmaterialien anzugeben, so dass diese eindeutig identifizierbar sind (z. B. Handelsnamen, verbindliche Rezepturnummern, Beschreibung chemischer Charakteristika).



Stoffe, für die nach den entsprechenden Vorschriften unter Punkt 3 „Rechtliche Grundlagen“ spezifische Migrationslimiten gelten, sind in der Spezifikation anzugeben oder es ist zu bestätigen, dass solche Stoffe im Packmittel nicht enthalten sind (Alternativregelungen bedürfen der Absprache). Die Einhaltung geforderter Grenzwerte und deren Nachweise (siehe 4.7.) liegen in der Verantwortung des Herstellers (resp. des Lieferanten).

Halogenisierte Kunststoffe, z.B. PVC, PVDC sind verboten. Ausnahmen sind zu begründen und erfordern die schriftliche Freigabe von Emmi.

PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), PFOA (Perfluorooctansäure) und PFOS (Perfluorooctansulfonsäure) sind verboten. Ausnahmen sind zu begründen und erfordern die schriftliche Freigabe von Emmi.

Sind im Packmittel Substanzen folgender Stoffgruppen enthalten, so sind diese in der Spezifikation immer anzugeben:

- Weichmacher - insbesondere Phthalate (DEHP, DINP, DIDP), ESBO, DEHA, Bisphenol A, S, F. B)
- Primäre aromatische Amine

Kann der Lieferant aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit nicht mehr gewährleisten, ist Emmi unverzüglich und schriftlich zu informieren.

#### **4.2. Qualitätsmanagement und Qualitätsstandards**

Der Lieferant ist verpflichtet, die an Emmi gelieferten Produkte nach einem von der GFSI (Global Food Safety Initiative) anerkannten Qualitätsmanagement-Standards (u.a. BRC-IoP, FSSC 22000 Packaging, IFS Verpackung) herzustellen und Emmi den dementsprechenden Zertifizierungsnachweis periodisch unaufgefordert zukommen zu lassen.

Der Lieferant wendet zur Prüfung der Qualität anerkannte Prüfverfahren an, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zuverlässige und aussagefähige Prüfergebnisse gewährleisten. Die Ergebnisse der internen Qualitätsprüfung sind vom Lieferanten aufzubewahren (u.a. haftpflichtrechtliche Relevanz). Auf Verlangen von Emmi sind diese Ergebnisse fristgerecht auszuhandigen.

#### **4.3. Rückverfolgbarkeit und Aufbewahrungspflichten**

Der Lieferant ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Die Produkte sind dementsprechend mit einer Loskennzeichnung zu versehen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Loskennzeichnung an Emmi physisch (auf Liefersdokumenten, Paletten-Etiketten etc.) sowie auf Verlangen von Emmi elektronisch (per EDI) weiterzugeben.

Zur Sicherstellung allfälliger Analysen hat der Lieferant die Pflicht, Referenzmuster mindestens während der üblichen Nutzungs- bzw. Verwendungsdauer (Konsumations- resp. Verbrauchsfrist) aufzubewahren.

#### **4.4. Produktschutz, Produktsicherheit, Food Defence**

Der Lieferant unterhält ein System, welches den Produktschutz, die Verhinderung von Betrug oder absichtlicher Beschädigung der an Emmi gelieferten Produkte sicherstellt. Insbesondere



definiert er die Verantwortlichkeiten und unterhält Massnahmen zur Reduktion von produktsicherheits-relevanten Risiken (z.B. Zutrittskontrolle in die Werke, Unterweisung der Mitarbeitenden und Besucher, Anbringen von Erstöffnungsgarantien bei Verpackung wo möglich). Der Lieferant stellt sicher, dass bei Feststellungen, welche den Produktschutz tangieren könnten, Emmi aktiv informiert wird und dass auf Anfrage die benötigten Informationen Emmi zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.5. Gentechnologie und Nanotechnologie**

##### **4.5.1. Gentechnologie**

Emmi verzichtet auf den Einsatz von Gentechnologie. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, seinerseits dazu beizutragen und zu garantieren:

- dass die gelieferten Produkte, Rohstoffe, Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitung-Hilfsstoffe und Trägerstoffe keine genveränderten Organismen (GVO) sind oder enthalten,
- dass sie nicht aus GVO gewonnen werden,
- dass sie nicht aus/mit GVO hergestellt wurden,
- dass in der ganzen Herstellungskette keine GVO-Technologien angewendet werden.

##### **4.5.2. Nanotechnologie**

Falls bei einem der an Emmi gelieferten Packmittel nanotechnologische Bestandteile zum Einsatz kommen bzw. in einem nanotechnologischen Prozess hergestellt werden, muss der Lieferant Emmi vorgängig schriftlich informieren.

#### **4.6. Änderungen eines bestehenden Artikels**

Änderungen an einem bestehenden Artikel, die neben einer Änderung der Spezifikation, Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit, die Deklaration oder den Prozess haben, sind ohne Rücksprache und Zustimmung seitens Emmi strikte untersagt.

Muss ein bestehender Artikel verändert werden, so ist Emmi mit ausreichender Vorlaufzeit zwingend zu informieren. Der Lieferant erstellt vor der Erstsending des geänderten Artikels ein revidiertes Spezifikationsblatt.

Betrifft die Änderung die Auswahl der Vor- bzw. Zulieferanten des Lieferanten so ist dies grundsätzlich Sache des Lieferanten, soweit Emmi diesbezüglich keine speziellen Anforderungen stellt. Werden wesentliche Vor- bzw. Zulieferanten gewechselt, ist der Lieferant jedoch verpflichtet, Emmi rechtzeitig zu informieren und, auf Verlangen, Emmi kostenlos Muster zur Prüfung oder für Testproduktionen zur Verfügung zu stellen. Beim Ausbleiben der Vorinformation oder der Bemusterung werden dem Lieferanten sämtliche Kosten allfälliger Fehlproduktionen (inkl. Folgekosten) in Rechnung gestellt. Die Vorinformation oder Bemusterung entbindet den Lieferanten nicht von der Vertragskonformität der gelieferten Produkte.

## **4.7. Migration**

### **4.7.1. Methoden und Simulanzmittel**

Für Kunststoffe ist die Prüfung zwingend nach folgender Vorgabe durchzuführen:

10/2011/EU: "Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" Abweichungen sind zu dokumentieren.

Alle anderen Materialien sollten in Anlehnung an die Verordnung EU 10/2011 oder vergleichbaren Material-typischen Bestimmungen geprüft werden.

### **4.7.2. Globalmigration**

Die Ermittlung der Globalmigration ist für sämtliche Packmittel, die unter Verordnung EU 10/2011 fallen, obligatorisch. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung liegt beim Lieferanten.

### **4.7.3. Spezifische Migration**

Der Lieferant veranlasst Untersuchungen der spezifischen Migration von Stoffen aus Packmitteln eigenverantwortlich, wenn dies gemäss den rechtlichen Anforderungen erforderlich ist.

Der Lieferant weist darauf hin, dass, wenn Stoffe potentiell migrieren können, diese durch eine geeignete Barriere zu stoppen sind. Insbesondere bei produkt-fernen Packmitteln ist dieser Punkt zu berücksichtigen.

### **4.7.4. Abschätzung der spezifischen Migration**

Ein Verzicht auf spezifische Migrationsprüfungen ist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei vollständigem Übergang des Stoffes von der Verpackung auf das Lebensmittel die Limiten nicht überschritten werden.

### **4.7.5. Laboranforderungen**

Mit Migrationsuntersuchungen beauftragte Labore haben eine gültige Zertifizierung nach ISO/IEC 17025 vorzuweisen, Abweichungen dazu nur nach Absprache.

### **4.7.6. Untersuchungsberichte**

Die Ergebnisse aus globalen bzw. spezifischen Migrationstests müssen als Eintrag in die Spezifikation Emmi zur Verfügung gestellt werden. Der vollständige Untersuchungsbericht, der zur Einsichtnahme angefordert werden kann, muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Probenbezeichnung: Artikelbeschreibung, Rohmaterialangaben (sind für die Herstellung eines Artikels verschiedene Materialien vorgesehen, ist für jede Materialkombination die entsprechende Migration zu bestimmen)
- (b) Prüfvorschrift bzw. -methode (Verwendetes Simulanzmittel, Migrationszeit und -temperaturen, oder Worst-Case-Berechnungen), siehe 4.6.1
- (c) Migrationswert für Globalmigration in mg/dm<sup>2</sup>, Spezifische Migration in mg/kg



## 5. Beschaffungskonditionen und -abläufe

### 5.1. Auszeichnung der Lieferungen (Transporteinheiten und Umverpackungen)

Jede Transporteinheit und jede Umverpackung ist gut sichtbar mit einer Etikette gemäss dem Standard nach GS1 128 resp. den Anforderungen von Emmi (Labellingkonzept Emmi) auszuzeichnen. Die von Emmi im Labellingkonzept geforderten Angaben und Layouts sind einzuhalten. Mit Hilfe der Angaben garantiert der Lieferant, dass er seine Sendung im Rahmen der Qualitätssicherung zurückverfolgen kann.

### 5.2. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Auf dem Lieferschein muss in jedem Fall die Emmi Bestellnummer aufgeführt sein. Lieferscheine müssen von Emmi unterzeichnet werden. Lieferungen ohne Original-Lieferschein bzw. ohne Unterschrift werden nicht akzeptiert.

### 5.3. Rechnungsstellung

Rechnungen müssen Emmi stets separat zugestellt werden. Die Rechnungsadresse wird in der Bestellung definiert.

Für grenzüberschreitende Sendungen muss der Warensendung die Proforma-Rechnung beigelegt werden.

Die Parteien vereinbaren, dass zur Erfüllung der vorgesehenen Form die Unterzeichnung durch einfache elektronische Signatur ausreicht.

**Lieferant** (Firmenname, Adresse) \_\_\_\_\_

**Ort, Datum** \_\_\_\_\_

**Unterschrift(en)** \_\_\_\_\_

**Name(n) (Druckbuchstaben)** \_\_\_\_\_